

# Anleihebedingungen

## Anleihe 2023–2025 der VMF Capital Invest GmbH

Rechtlicher Hinweis: Die auf Grundlage dieser Anleihebedingungen auszugebenden Schuldverschreibungen sind Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von € 100.000,00. Die Pflicht, einen Prospekt im Sinne der Prospekt-Verordnung zu erstellen, entfällt daher gemäß § 3 Abs 1 Z 2 KMG 2019. Ein Angebot und jede Zeichnung dieser Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich aufgrund des Anleihefolders und dieser Anleihebedingungen.

### § 1 Emittentin

Emittentin der strukturierten Schuldverschreibungen 2023-2025 (die "Anleihe" oder "Schuldverschreibungen") ist die VMF Capital Invest GmbH mit dem Sitz in Brunn am Gebirge und der Geschäftsanschrift 2345 Brunn am Gebirge, Heinrich Bablik-Straße 17, eingetragen im vom Landesgericht Wiener Neustadt geführten Firmenbuch unter FN 450325 v (die "Emittentin").

Die mit der Anleihe aufgenommenen Finanzierungsmittel dienen der weiteren Entwicklung der Geschäftstätigkeiten der Emittentin. Diese umfassen insbesondere (nicht abschließend) den Ankauf, die Entwicklung bzw. die Sanierung und den Weiterverkauf von Immobilien sowie die Beratung, Betreuung und Koordination beim Ankauf, der Entwicklung und Veräußerung von Liegenschaften. Die Emittentin ist auch berechtigt, die aufgenommenen Finanzierungsmittel in Form von Darlehen an nahestehende Gesellschaften weiterzureichen.

Der Anleihebetrag soll zur Finanzierung weiterer Projekte der Emittentin verwendet werden. Die Emittentin wird sicherstellen, dass der Anleihebetrag ausschließlich projektbezogen verwendet wird, wobei die Emittentin und die Anleihegläubiger auch einvernehmlich die Verwendung für andere Projekte vereinbaren können.

### § 2 Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelstelle

1. Die Anleihe wird im Gesamtnennbetrag von bis zu € 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) in einer Stückelung von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) in Österreich begeben. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung ("Anleihegläubiger") stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. Für die Schuldverschreibungen gelten diese Anleihebedingungen. Abschriften dieser Anleihebedingungen können jederzeit bei der Emittentin angefordert werden.
2. Die Schuldverschreibungen werden vom 11.09.2023 bis zum 11.09.2024 zur Zeichnung angeboten (die "Zeichnungsfrist"). Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist durch einseitige Bekanntmachung zu verlängern oder zu verkürzen.
3. Die Zeichnung erfolgt durch rechtswirksame Annahme eines Angebotes auf Zeichnung der Anleihe durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (wobei ein E-mail ausreichend ist) durch die Emittentin.
4. Der Mindestbetrag der Zeichnung der Schuldverschreibungen beträgt 1 Stück (€ 100.000,00). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.
5. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wenn und soweit es in weiterer Folge nicht oder nur zu einer teilweisen Annahme des Angebotes auf Zeichnung der Anleihe durch die Emittentin kommen sollte, ist der vom Anleger erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme unverzinst an den Anleger auf das im Angebot auf Zeichnung der Anleihe ausgewiesene Konto zurück zu erstatten.
6. Die Anleihegläubiger verpflichten sich, den gezeichneten Betrag in Höhe von € 100.000,00 je Teilschuldverschreibung zuzüglich etwaiger Stückzinsen binnen 3 Banktagen nach Annahme durch Unterfertigung des jeweiligen Angebotes auf Zeichnung der Anleihe auf das Konto IBAN AT72 1944 0010 4811 0018 bei der Wiener Privatbank SE, lautend auf VMF Capital Invest GmbH, zu überweisen.

7. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die "Sammelurkunde") verbrieft. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle (§ 11.1.) versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 ("OeKB") als Wertpapiersammelstelle hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Schuldverschreibung (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB übertragen werden können. Die Teilschuldverschreibungen werden elektronisch über den Zentralverwahrer (derzeit die OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3) an die Anleihegläubiger ausgeliefert.

9. Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Anleihe lautet AT0000A36WH8.

### **§ 3 Ausgabekurs**

Der Ausgabekurs der Schuldverschreibung ist mit 100 % des Nominale, somit € 100.000,00 je Teilschuldverschreibung, festgelegt.

### **§ 4 Rang der besicherten Schuldverschreibungen (Status)**

1. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

2. Die Schuldverschreibungen verbriefen Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin, keine Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung, und keine Bezugsrechte auf neue Anteile, beinhalten.

3. Die in den Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen sind in der in § 5 beschriebenen Weise besichert.

### **§ 5 Besicherung**

1. Das Recht auf Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags sowie Zinszahlungen der Schuldverschreibungsinhaber werden durch Verpfändung der Beteiligungserträge aus den Beteiligungsgesellschaften bzw. durch Verpfändung der Veräußerungsgewinne aus der Verwertung von Beteiligungsgesellschaften besichert (die "Sicherheiten").

2. Die Anleihegläubiger erwerben mit der Zeichnung oder dem Erwerb von Schuldverschreibungen die Stellung als Begünstigte.

3. Die Pfandbestellerin verpflichtet sich auf Dauer dieser Vereinbarung, in ihren Büchern überall, wo die verpfändeten Sicherheiten aufscheinen, zur Wahrung der Publizität des Pfandrechtes an den Sicherheiten gegenüber Dritten einen Buchvermerk aufzunehmen, aus dem das Pfandrecht an den Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger für jedermann leicht erkennbar ist, dessen Inhalt auf Verlangen jederzeit nachzuweisen ist. Dieser Buchvermerk hat jedenfalls die Sicherheiten als zu Gunsten der Anleihegläubiger erstrangig verpfändet auszuweisen. Der Buchvermerk hat zu lauten: "Diese Beträge und alle Ansprüche und Rechte daraus sind als Sicherheiten zu Gunsten der Anleihegläubiger erstrangig verpfändet."

4. Der Buchvermerk ist so zu setzen, dass er nachträglich nicht mehr entfernt werden kann. Die erfolgte Setzung des Buchvermerks ist den Anleihegläubigern jederzeit auf deren Verlangen nachzuweisen und die Anleihegläubiger sind berechtigt, sich jederzeit durch Einsicht in die Bücher der Pfandbestellerin, auch in den Geschäftsräumlichkeiten der Pfandbestellerin, von der Setzung des Buchvermerks zu überzeugen.

## § 6 Zusicherungen

Die Emittentin gibt im Wege selbständiger Garantieverprechen gegenüber den Anleihegläubigern folgende Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe ab:

- a. Die Emittentin ist eine ordnungsgemäß nach österreichischem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- b. Die Emittentin betreibt ausschließlich solche Geschäftsaktivitäten, die dem Geschäftsgegenstand entsprechen (Erwerb, Nutzung, Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Liegenschaften; Entwicklung von Immobilien und Immobilienprojekten; Unternehmensbeteiligungen).
- c. Die Emittentin bzw. die Geschäftsführung der Emittentin ist befugt, die Anleihe zu begeben. Sämtliche hierzu ggf. erforderlichen Vollmachten, Zustimmungen und Genehmigungen liegen vor. Die Emittentin ist in der Lage, ihre durch die Schuldverschreibungen begründeten Verpflichtungen zu erfüllen. Der Begebung der Anleihe und der Erfüllung der dadurch begründeten Ansprüche und Verpflichtungen stehen weder anwendbares Recht, noch der Gesellschaftsvertrag der Emittentin oder andere für sie oder bezüglich ihres Vermögens rechtlich bindende Vereinbarungen oder sonstige Umstände entgegen. Der Emittentin sind keine Umstände bekannt, die der Erfüllung der durch die Schuldverschreibungen begründeten Ansprüche und Verpflichtungen zukünftig entgegenstehen bzw. zu einer nachträglichen Unwirksamkeit der Schuldverschreibungen führen könnten.
- d. Die Emittentin ist weder (i) zahlungsunfähig, noch (ii) droht sie zahlungsunfähig zu werden, noch (iii) ist sie überschuldet, ferner ist über das Vermögen der Emittentin weder (iv) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden, noch sind (v) entsprechende Verfahren nach ausländischem Recht eingeleitet worden.
- e. Es sind keine Prozesse oder andere Verfahren anhängig, angekündigt oder sonst absehbar oder konkret möglich und es sind keinerlei andere Umstände bekannt, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse der Emittentin führen oder deren Fähigkeit nachteilig berühren könnten, allen ihren Verpflichtungen (insbesondere ihren Zahlungsverpflichtungen), die ihr aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen und den sonstigen Projektverträgen obliegen, nachzukommen.
- f. Alle für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Konzessionen, Bewilligungen und Genehmigungen sind oder werden rechtzeitig von der Emittentin eingeholt.
- g. Alle im Hinblick auf die Ausführung der Geschäftstätigkeit notwendigen Versicherungen sind abgeschlossen.
- h. Alle Steuern sind bei Fälligkeit fristgerecht bezahlt worden.
- i. Der jeweils letzte Jahresabschluss der Emittentin vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung erstellt. Zum Datum ihres jeweils letzten erstellten Jahresabschlusses und seit diesem Datum bestanden bzw. bestehen keine wesentlichen Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) und keine wesentlichen unrealisierten oder zu erwartenden Verluste, auf die in dem betreffenden Jahresabschluss nicht hingewiesen wird.
- j. Die Begebung der Anleihe hat nicht zur Folge, dass die Emittentin verpflichtet ist, anderen Gläubigern Sicherheiten zu bestellen oder dass solche Sicherheiten entstehen.
- k. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen stehen zumindest im Gleichrang – pari passu – mit allen anderen gegenwärtigen besicherten, unbesicherten und nicht nachrangigen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, es sei denn, dass sich eine bevorzugte Befriedigung anderer Zahlungsverpflichtungen aus anwendbaren Vorschriften des Insolvenzrechts oder den sonstigen generell anwendbaren Gesetzen zwingend ergibt.
- l. Es liegt kein Kündigungsgrund vor.

- m. Vom Tage der Begebung der Anleihe an, bis zu dem Tag, an dem alle Ansprüche der Anleihegläubiger in Verbindung mit sämtlichen Schuldverschreibungen in vollem Umfang endgültig und bedingungslos abgegolten sind, verpflichtet sich die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern wie folgt:
- n. Die Emittentin wird alle anwendbaren Gesetze oder behördlichen/gerichtlichen Anordnungen (einschließlich die des Umwelt- und Planungsrechts) vollumfänglich einhalten.
- o. Die Emittentin wird alle Vorschriften beachten, die sich aus geltendem Gesellschaftsrecht und aus ihren gesellschaftsrechtlichen Dokumenten ergeben.
- p. Die Emittentin wird sicherstellen, dass sie auch zukünftig über sämtliche Vermögensgegenstände und Rechte verfügt, die für die Ausführung der Geschäftstätigkeit erforderlich und zweckmäßig sind und diese Vermögensgegenstände und Rechte nicht in einer Weise belastet oder eingeschränkt sind oder werden, welche die Ausführung der Geschäftstätigkeit beeinträchtigt oder verhindert.
- q. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass im Zuge der Ausführung der Geschäftstätigkeit keine Rechte oder Vermögenswerte Dritter beeinträchtigt werden.
- r. Die Emittentin verpflichtet sich hiermit für die Laufzeit der Anleihe, sicherzustellen, dass ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind, im Gleichrang – pari passu – zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin – mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag – zu befriedigen sind, es sei denn, dass (i) sich aus den Anleihebedingungen etwas anderes ergibt oder (ii) sich eine bevorzugte Behandlung anderer Zahlungsverpflichtungen aus anwendbaren Vorschriften des Insolvenzrechts oder aus sonstigen generell anwendbaren Gesetzen zwingend ergibt.
- s. Die Emittentin wird alle Steuern unverzüglich bei Fälligkeit zahlen und auf Verlangen darüber entsprechende Nachweise erbringen.
- t. Die Emittentin wird alle Geschäftsbeziehungen, ob mit verbundenen oder unverbundenen Unternehmen, wie mit fremden Dritten (arm's length terms) führen.

## **§ 7 Laufzeit**

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 11.09.2023 und endet am 11.09.2025 ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Anleihe einseitig durch schriftliche Erklärung zweimal jeweils für weitere 6 Monate zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption ist den Anleihegläubigern spätestens 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit der Anleihe durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Im Fall einer Kündigung gemäß § 10 verkürzt sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen entsprechend.

## **§ 8 Verzinsung**

1. Die Anleihegläubiger erhalten bis zur vollständigen Rückzahlung eine Verzinsung in Höhe von

12 % p.a. (in Worten: zwölf Prozent per annum)

bezogen auf den Gesamtnennbetrag, gerechnet vom Valutatag einschließlich bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung. Die Zinsen sind am 11.09. jedes Jahres im Nachhinein an die Anleihegläubiger auszus zahlen.

Zur Berechnung des Zinses wird die Zinsberechnungsmethode actual/actual verwendet.

2. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen bzw. Käufen nach dem Valutatag sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen wie folgt zahlbar:

Datum	Zinstage	Stückzinsen	Einzahlungsbetrag
11.09.2023	0	0,00	100.000,00
11.10.2023	30	491,80	100.491,80
11.11.2023	61	1.000,00	101.000,00
11.12.2023	91	1.491,80	101.491,80
11.01.2024	122	2.000,00	102.000,00
11.02.2024	153	2.508,20	102.508,20
11.03.2024	182	2.983,61	102.983,61
11.04.2024	213	3.491,80	103.491,80
11.05.2024	243	3.983,61	103.983,61
11.06.2024	274	4.491,80	104.491,80
11.07.2024	304	4.983,61	104.983,61
11.08.2024	335	5.491,80	105.491,80
11.09.2024	366	6.000,00	106.000,00

Der jeweilige unter Stückzinsen angeführte Betrag ist zusätzlich zum Nennbetrag gemäß Punkt 1. Abs. 1 bei Erwerb der Anleihe vom Anleihegläubiger zu entrichten, wobei nur der Nennbetrag gemäß Punkt 1. Abs. 1 verzinst wird.

Die gegebenenfalls anfallenden Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. Das heißt, zeichnet der Anleger die Inhaberschuldverschreibungen zum Beispiel erst am 11.06.2024 und zahlt den Einzahlungsbetrag gemäß oben angeführter Tabelle am gleichen Tag ein, so bekommt er am 11.09.2024 Zinsen für den gesamten Zinslauf (11.09.2023 bis 11.09.2024), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum 11.06.2024 bis zum 11.09.2024 zustehen würden. Des Weiteren hat ein Zeichner nur Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank berechnet werden (z.B. Bank-, Transaktions- und Depotgebühren).

Am Ende der jeweiligen Laufzeit schuldet die Emittentin den Anleihegläubigern den Nennbetrag zuzüglich noch nicht ausbezahlte Zinsen einschließlich bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung.

## § 9 Rückzahlung

1. Die Anleihe ist endfällig. Über die Laufzeit der Anleihe erfolgen somit keine Tilgungszahlungen. Endfälligkeitstag ist der 11.09.2025 bzw. im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption jeweils der letzte Tag der verlängerten Laufzeit. Sowohl Teilrückzahlungen als auch die vollständige Rückzahlung während der Laufzeit sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich. Die Schuldverschreibungen werden, soweit nicht zuvor bereits insgesamt oder teilweise zurückgezahlt, spätestens am Endfälligkeitstag zur Rückzahlung fällig.

2. Die Emittentin verzichtet auf ihre Rechte, ihre in Verbindung mit den Schuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen gegen ihre eigenen Forderungen aufzurechnen, die sie gegen Anleihegläubiger hat, oder fällige Beträge zurückzubehalten, es sei denn, eine Zahlungsforderung der Emittentin gegen Anleihegläubiger ist entweder unbestritten oder wurde rechtskräftig festgestellt.

## § 10 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung bzw. Teilrückführungen steht der Emittentin mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zu einem Zinszahlungstermin zu. Die Emittentin muss dann den vollständigen Nennbetrag inklusive anteiliger Zinsen zurückerzahlen.
2. Die folgenden Sachverhalte stellen jeweils einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar:
  - a. Gemäß den Anleihebedingungen fällige Beträge werden bei Fälligkeit nicht bezahlt, es sei denn die Nichtzahlung beruht auf einem rein technischen oder verwaltungsmäßigen Fehler und die Zahlung des ausstehenden Betrags wird spätestens drei Bankarbeitstage nach dem betreffenden Fälligkeitstag bewirkt.
  - b. Die Emittentin wird (i) zahlungsunfähig oder (ii) droht zahlungsunfähig zu werden oder (iii) ist überschuldet, oder über das Vermögen der Emittentin wurde (iv) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt (mit Ausnahme solcher Anträge Dritter, die unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind) oder (v) ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eingeleitet.
  - c. Es kommt zu einer Änderung der Unternehmenskontrolle. Änderung der Unternehmenskontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang ein Ereignis, wonach die zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe beteiligten Gesellschafter der Emittentin nicht länger (i) direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile an der Emittentin halten oder (ii) die Emittentin direkt oder indirekt kontrollieren. "Kontrolle" bezeichnet hier die Befugnis zur Leitung der Geschäftsführung der Emittentin und zur Festlegung ihrer Unternehmensrichtlinien.
  - d. Die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Anleihebedingungen wird für eine der Parteien unrechtmäßig.
  - e. Eine von der Emittentin abgegebene Zusicherung stellt sich als unrichtig oder irreführend heraus.
  - f. Die Emittentin erfüllt nicht (i) eine nach diesem Vertrag eingegangene Verpflichtung, und ist dieser Pflicht auch nicht innerhalb einer angemessenen, nach vernünftigem Ermessen festgesetzten Frist nach Mahnung nachgekommen, oder (iii) eine andere wesentliche Pflicht aus den Anleihebedingungen.
  - g. Die Emittentin (i) führt entgegen den Anleihebedingungen Ausschüttungen/Entnahmen aus, oder (ii) gewährt ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern nach den Anleihebedingungen unzulässige andere Vorteile (sei es in Geldmitteln oder Sachbezügen).
  - h. Die Emittentin geht in Liquidation.
3. Die Anleihegläubiger können ab dem Eintritt eines Kündigungsgrundes durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin
  - a. mit sofortiger Wirkung die Schuldverschreibungen insgesamt oder einzeln kündigen,
  - b. mit sofortiger Wirkung erklären, dass die Schuldverschreibungen, zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen nach Maßgabe der Anleihebedingungen ausstehenden Beträgen, fällig und zahlbar sind oder auf danach jederzeit mögliches Verlangen der Anleihegläubiger fällig und zahlbar werden,
  - c. alle ihre Rechte, Rechtsbehelfe, Befugnisse und Ermessensfreiheiten, die ihnen aus den Anleihebedingungen zustehen, ausüben.
4. Sollten die Anleihegläubiger nicht sofort, nachdem sie Kenntnis vom Vorliegen eines Kündigungsgrundes erlangt haben, die Schuldverschreibungen kündigen und fällig stellen, besteht ihr Recht zur Kündigung und vorzeitigen Fälligestellung fort, es sei denn sie haben darauf ausdrücklich schriftlich verzichtet.
5. Die Rechte der Parteien zur Kündigung der Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 11 Zahlstelle, Zahlungen**

1. Zahlstelle für die Anleihe ist die Wiener Privatbank SE, FN 84890 p, 1010 Wien, Parkring 12.
2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung ein anderes dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber vorab in Übereinstimmung mit § 17 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen informiert wurden.
3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.
4. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag nicht später als 12:00 Uhr auf dem Konto der Zahlstelle einlangt. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an ein Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.
5. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.  
  
“Geschäftstag” im Sinn dieses § 11 ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln und Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
6. Werden nach den Anleihebedingungen geschuldete Zahlungen am Tag ihrer Fälligkeit nicht oder nur teilweise geleistet, so kommt die Emittentin mit diesen Beträgen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
7. Im Falle des Verzuges der Emittentin mit nach den Anleihebedingungen fälligen Zahlungsbeträgen (mit Ausnahme von Zinsen) sind die Anleihegläubiger berechtigt, bezüglich ihres Verzugs- bzw. Refinanzierungsschadens einen Zinssatz in Höhe des vor Verzugsseintritt geltenden Zinssatzes zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 2 % p.a. für den Zeitraum ab dem jeweiligen Fälligkeitstag bis zum Erhalt des jeweils geschuldeten Zahlungsbetrages geltend zu machen.
8. Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens der Anleihegläubiger bleibt unberührt.

## **§ 12 Rechnungslegung, Informationspflichten**

Die Emittentin wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen jeweils einen Jahresabschluss aufstellen. Der Jahresabschluss liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht der Anleihegläubiger auf.

## **§ 13 Steuern**

Alle Zahlungen erfolgen unter Beachtung der für die Emittentin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Emittentin und die Zahlstelle sowie die depotführende Stelle sind daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.

## **§ 14 Börseeinführung**

Es liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin, in Zukunft einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Schuldverschreibung zum Handel an einer beliebigen Börse zu stellen und eine Börsenotierung zu bewirken.

### **§ 15 Ankauf eigener Schuldverschreibungen**

Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

### **§ 16 Verjährung**

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

### **§ 17 Bekanntmachungen, Mitteilungen**

1. Die Emittentin kann Benachrichtigungen direkt an sämtliche Anleihegläubiger schriftlich (Brief, E-mail, Fax) zustellen. Eine besondere Form der Benachrichtigungen bzw. deren Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.
2. Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin, insbesondere die Ausübung eines Kündigungsrechts gemäß § 10, bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Zahlstelle zu richten.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in den Anleihebedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Die Schuldverschreibung sowie sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort ist Wien.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Schuldverschreibung ist 1010 Wien. Die Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht (wie insbesondere, soweit gesetzlich zwingend vorgesehen, einem Verbrauchergerichtsstand) anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

### **§ 19 Wichtiger Risikohinweis**

Die Emittentin weist ausdrücklich auf die mit einem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundenen Risiken hin. Die Schuldverschreibungen sollten daher nur von jenen Personen gezeichnet werden, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken genau zu prüfen.